

Gesetz vom, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 58, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Gegenstand der Befreiung

(1) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 800/1993, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2001, und des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 – BWFG 1991, LGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 55/2004, sowie des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 – Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

(2) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden, wird die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nach den im Abs. 1 angeführten Gesetzen gegeben sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit hat die Landesregierung über Antrag festzustellen.“

2. Im § 2 Abs. 2 wird das Zitat „Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 21/1995 und die Kundmachung BGBl.Nr. 50/1995“ durch das Zitat „Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. im Falle der Zusicherung der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die Zusicherung der Wohnbauförderung;

2. im Falle der beantragten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderbarkeit nach § 1 Abs. 2 die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die Feststellung der Landesregierung über das Vorliegen der Voraussetzung der Förderbarkeit.“

4. § 5 lautet:

„§ 5

Vorzeitiges Erlöschen der Befreiung

(1) Wird im Falle der Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder werden die Zinsenzuschüsse eingestellt, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden. Die Landesregierung hat der Gemeinde den Widerruf der Zusicherung der Förderung, die Kündigung des Förderungsdarlehens oder die Einstellung der Zinsenzuschüsse mitzuteilen.

(2) Die Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 2 erlischt, wenn ein Tatbestand eintritt, der im Falle einer Gewährung der Wohnbauförderung nach Abs. 1 zu einem Erlöschen der Grundsteuerbefreiung führen würde. Die Grundsteuerbefreiung erlischt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tatbestand eingetreten ist.“

5. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft“.

Vorblatt

1. Problem

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes erteilt wurde, eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird.

Der Burgenländische Landtag hat am 30. Juni 2005 eine EntschlieÙung gefasst, wonach das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 dahingehend zu novellieren wäre, dass auch dann eine Befreiung von der Grundsteuer zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz vorliegen, eine Förderung aber nicht beantragt wurde.

2. Ziel

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung

Novellierung der §§ 1, 3 Abs. 3 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995.

4. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

5. Kosten

Den Gemeinden können geringfügige Einbußen durch den Entfall der Grundsteuer entstehen. Im Hinblick darauf, dass im Regelfall bei Wohnraumschaffung durch Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, Wohnbauförderungsdarlehen in Anspruch genommen werden, wird der Ausfall an Grundsteuer geringfügig ausfallen. Eine marginale Kostenerhöhung könnte es bei den Personalkosten – infolge des

Aufwandes für die Prüfung der Förderbarkeit nach den Wohnbauförderungsgesetzen gemäß § 1 ergeben.

6. EU-Konformität

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Regelung ist eine Grundsteuerbefreiung nur dann möglich, wenn für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten eine Zusicherung der Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln erteilt wurde. Diese benachteiligt daher jene Personen, die – obwohl die Voraussetzungen für die Wohnbauförderungsmittelgewährung vorliegen – die öffentlichen Mitteln nicht in Anspruch nehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

In dieser Bestimmung wird nunmehr klargestellt, dass die Grundsteuerbefreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbaufördermitteln nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz auch dann gewährt wird, wenn Fördermitteln nicht in Anspruch genommen wurden. In diesem Fall ist ein Nachweis über das Vorliegen der Förderbarkeit nach den Wohnbauförderungsgesetzen vorzulegen. Ein diesbezüglicher Antrag ist vom Grundsteuerbefreiungswerber zu stellen. Die Grundsteuerbefreiung stellt daher nunmehr auf die tatsächliche Gewährung der Wohnbauförderung (§ 1 Abs. 1) oder auf das Vorliegen der Förderbarkeit (§ 1 Abs. 2) ab. Gleichzeitig wurden die Zitate der gesetzlichen Bestimmungen an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z 2 (§ 2):

Mit diesem Zitat erfolgt die Anpassung an die letzte Novelle des Bewertungsgesetzes 1955 – BewG 1955, BGBl.Nr. 148/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2006.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3) :

Während bei der Antragstellung nach § 1 Abs. 1 die Förderbarkeit durch die Vorlage des Schreibens der Landesregierung über die Zusicherung der Wohnbauförderung nachgewiesen wird, muss diese bei der Antragstellung nach § 1 Abs. 2 durch die

Feststellung der Landesregierung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit nachgewiesen werden. Mit der Z 2 wird die entsprechende Verpflichtung verankert.

Zu Z 4 (§ 5):

Abs. 1 enthält die Zusammenfassung der bisherigen Rechtslage des § 5, die bestimmt, dass die Grundsteuerbefreiung erlischt, wenn die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder die Zinsenzuschüsse eingestellt werden.

Mit dem Abs. 2 sollen die gleichen Erlöschenstatbestände auch für die Grundsteuerbefreiung nach § 1 Abs. 2 verankert werden.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Das vorliegende Gesetz soll mit 1.1.2007 in Kraft treten.